Gewässerunterhaltungsgebühr

Einführung und Aktualisierung

Jörg Bongartz / Michael Hippe

Gemäß Landeswassergesetz können die Städte und Gemeinden den Aufwand für den Unterhalt der Gewässer 2. Ordnung auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet umlegen.

Dies betrifft sowohl den eigenen Aufwand als auch den über einen entsprechenden Verbandsbeitrag weiter berechneten Aufwand zuständiger Wasserverbände. Wegen des Widerstandes aus der Landwirtschaft und des mit der Gebührenerhebung verbundenen Verwaltungsaufwandes haben viele Städte und Gemeinden in der Vergangenheit von dieser zusätzlichen Einnahmequelle keinen Gebrauch gemacht. In der letzten Änderung des Landeswassergesetzes wurden nun zum einen die Landwirte entlastet und zum anderen die Rechnungsmethodik deutlich vereinfacht. Außerdem kann auch der Aufwand für die Erhebung in die Gebühr eingerechnet werden.

Mit den Änderungen wird die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr für die Städte und Gemeinden, welche diesen Aufwand bisher aus dem Haushalt bestreiten, deutlich erleichtert. Gleichzeitig müssen aber diejenigen Kommunen, welche diese Gebühr bereits eingeführt haben, ihre Satzung und insbesondere auch die Erhebungsgrundlage anpassen. Dabei sind zwingend die Flächen im Innen- und Außenbereich differenziert nach befestigten und unbefestigten Flächen zu erfassen. Dies ist bei Erhebungsdaten, welche noch auf älteren Satzungen beruhen, nicht immer gegeben.

Im Münsterland bearbeiten wir aktuell für die Gemeinden Ascheberg, Havixbeck und Nordkirchen die Umstellung der Gewässerunterhaltungsgebühr. Um den Aufwand für Gemeinde und Bürger in Grenzen zu halten, wird auf ein Selbstauskunftsverfahren verzichtet. Letzteres würde sich nur dann anbieten, wenn gleichzeitig die Erhebungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr aktualisiert werden sollen. Im Innenbereich werden die im Grundstücksinformationssystem TPGrundstück (Fischer Teamplan) gepflegten Daten aus der Niederschlagswassergebühr verwendet, im Außenbereich werden die befestigten Flächen aus Luftbildern erfasst und ebenfalls in TPGrundstück eingepflegt.
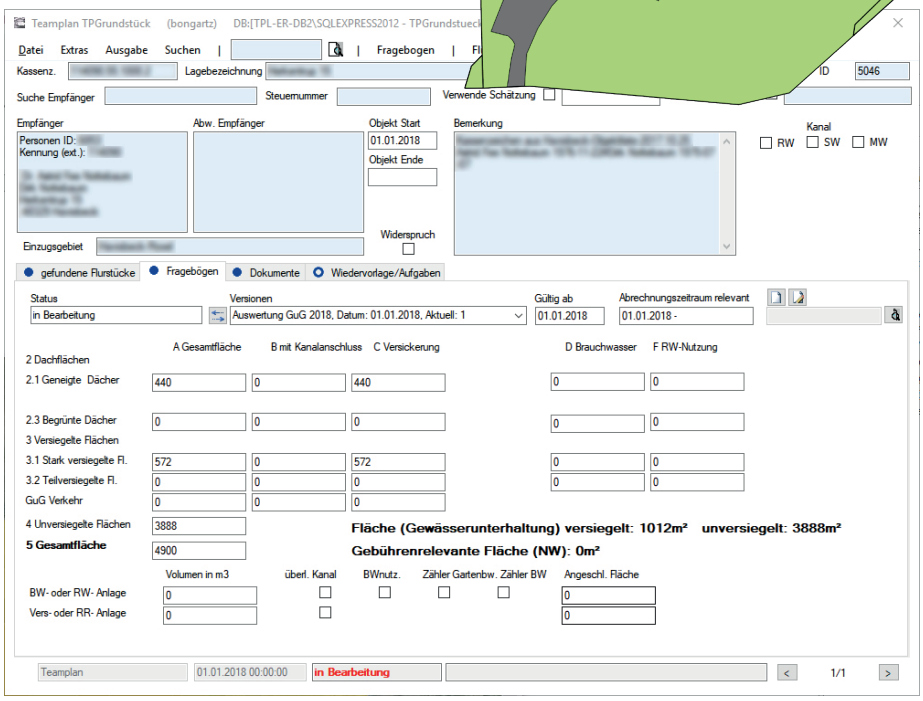
Durch die klare geografische und abrechnungstechnische Grundstückszuordnung und die Konsistenz mit den Daten zur Niederschlagswassergebühr einschließlich gemeinsamer Erhebungsbögen ist der zukünftige Fortschreibungsaufwand sehr gering. Wegen der Umlegung des Unterhaltsaufwandes kommt dies den Gebührenzahlern direkt zu Gute.